

Bekanntmachung

Es findet eine Öffentlichen/Nichtöffentlichen Sitzung des Orsrates St. Ingbert-Mitte am Donnerstag, 02.12.2021 um 18:00 Uhr, im Stadthalle St. Ingbert, Großer Saal statt.

Tagesordnung

Eröffnung der Sitzung

Begrüßung

Genehmigung der Tagesordnung

Verpflichtung eines Ortsratsmitgliedes

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung

1 Genehmigung der Niederschriften

1.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.10.2021

2 Flutlicht für die Läufer im Wallerfeldstadion vom 31.10.2021 - 27.03.2022 2021/0287
OV

3 Sachstandsprüfung Lärmaktionsplan 2018/ 2013 2021/0121
OV

4 Abrechnung Sanierungsgebiet "Drahtwerk" 2021/0188
INFO

5 Mitteilungen und Anfragen

5.1 Mitteilungen und Anfragen 2021/0288
INFO

Nichtöffentlicher Teil

Videoschaltung Thema "Verkehrsführung Innenstadt"

6 Satzung der Stadt St. Ingbert über die Aufhebung des Sanierungsgebietes "Innenstadt von St. Ingbert Mitte" 2021/0187
BV

7 Sachstand Altes Hallenbad 2021/0231
AN

8 Mitteilungen und Anfragen

2021/0287 OVOrtsratsvorlage
öffentlich

Flutlich für die Läufer im Wallerfeldstadion vom 31.10.2021 - 27.03.2022

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste (10)	<i>Datum:</i> 22.11.2021
-------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Entscheidung	02.12.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Der Ortsrat St. Ingbert – Mitte übernimmt die Kosten in Höhe von ca. 400 – 500 € für das Flutlicht im Wallerfeldstadion aus dem Ortsratsbudget.

Sachverhalt

Durch die geänderten Besitzverhältnisse im Mühlwaldstadion, die sich daraus ergebene Haftungspflicht des neuen Eigentümers und die geplanten Trainingszeiten der Jugendmannschaften des SVE, ist ein Laufen unter Flutlicht im Stadion zukünftig nicht mehr möglich.

In Zusammenarbeit mit dem TV St. Ingbert1881, der DJK SG und dem Kneippverein St. Ingbert ist es gelungen, an zwei Abenden in der Woche, dienstags und donnerstags, in der Zeit von 18.00 h – 20.00 h ein Laufen unter Flutlicht im Wallerfeldstadion zu ermöglichen. Das An- und Ausschalten der Flutlichtanlage übernimmt dankeswerterweise das Ordnungsamt.

Ich bitte den Ortsrat, die Kosten für das Flutlicht in Höhe von ca. 400 – 500 € für die Wintersaison 2021 - 22 aus dem Budget des Orsrates zu finanzieren.

Finanzielle Auswirkungen**Anlage/n**

Keine

2021/0121 OVOrtsratsvorlage
öffentlich

Sachstandsprüfung Lärmaktionsplan 2018/ 2013

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste (10)	<i>Datum</i> 29.09.2021
-------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Kenntnisnahme	07.10.2021	Ö

Beschlussvorschlag**Sachverhalt**

Die Ortsratsfraktion B 90 / Die Grünen haben die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes beantragt. Es wird auf beigefügten Antrag der Ortsratsfraktion B 90 / Die Grünen, Ziffer 3, verwiesen.

Die Verwaltung teilt hierzu mit:

Vor längerer Zeit wurde von Herrn Ruck eine Anfrage an den Landesbetrieb für Straßenbau gestellt bzgl. der Umsetzung von Tempo 30 -Zonen in verschiedenen Bereichen der Stadt (u.a. Kaiserstraße).

Bislang liegt keine Rückmeldung seitens des LfS vor. Hierzu sei anzumerken, dass der Landesbetrieb für Straßenbau im vergangenen Jahr aufgrund der Ausgliederung/ Gründung der Autobahn GmbH personelle Engpässe und Umstrukturierungen erfahren hat und eine Bearbeitung von Anfragen mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Neben den zwei genannten Varianten Tempo 30 oder Flüsterasphalt besteht noch eine weitere Variante und zwar der Einbau von Lärmschutzfenstern.

Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der Kostengröße der verschiedenen Varianten die Umsetzung von Tempo 30- Zonen die wahrscheinlichste Variante sein wird.

Einen detaillierteren Sachstand können wir momentan leider nicht mitteilen.

Teil Flüsterasphalt

Der Begriff „Flüsterasphalt“ umschreibt mittlerweile eine Reihe von speziellen Asphaltmischgutarten, die auf eine Reduzierung der Schallemission ausgerichtet werden. Nach den Vorgaben der Mischguthersteller sollten Einbaulängen über 500 m vorliegen und Bereiche von Signalanlagen, Kreuzungen bzw. Einmündungen mit starkem Abbiegeverkehr und Einbauten (Kappen etc.) ausgespart bleiben. Die in Frage kommenden Streckenabschnitte wie etwa in der Blieskasteler Straße kommen unter diesen Voraussetzungen nicht in Betracht.

Infolge der geringeren Einbaustärke diese Flüsterbelages ist eine ebene standfeste Binderschicht ergänzend erforderlich, so dass der Einsatz nur bei einer Grunderneuerung und nicht für eine Deckensanierung vorgesehen werden kann.

Bei der Verwendung von diesen Spezialasphalten zur Lärminderung ist zudem mit Mehrkosten von 10-20 Prozent gegenüber herkömmlichen Asphalten zu rechnen. Außerdem hält der Effekt der Lärminderung nicht lange vor. Zwar ist die Lärmreduzierung direkt nach dem Auftragen groß. Doch mit der Zeit setzen sich die Poren mit Dreck und Staub zu und verhindern so, dass der Schall aufgenommen wird. Nach drei bis vier Jahren lässt die lärmreduzierende Wirkung des Flüsterasphalts drastisch nach.

Teil Feinstaubbelastung in St. Ingbert

Rechtliche Einordnung

Grundlage für die Luftreinhaltepolitik in deutschen Kommunen ist die Europäische Richtlinie zur Luftqualität (96/62/EG und 2008/50/EG). Diese Richtlinie floß auch in das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) ein. Der fünfte Teil befasst sich mit der Überwachung und Verbesserung der Luftqualität und der Luftreinhalteplanung. In § 44 (2) ist festgelegt, dass die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnungen Untersuchungsgebiete festzulegen, in denen Art und Umfang bestimmter (...) Luftverunreinigungen in der Atmosphäre, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können, in einem bestimmten Zeitraum oder fortlaufend festzustellen sowie die für die Entstehung der Luftverunreinigungen und ihrer Ausbreitung bedeutsamen Umstände zu untersuchen sind.

Die Überwachung der Luftqualität und der Feinstaubbelastung ist somit eine Landesaufgabe und keine kommunale Aufgabe.

Im Saarland ist das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz die zuständige Behörde, da bzgl. der Feinstaubmessungen keine anderweitige Regelung vorliegt. Die Behörde hat ein landesweites Messnetz (IMMESA) aus 12 ortsfesten Messstationen aufgebaut, in denen u.a. auch Feinstaub (PM 10 und PM 2.5) kontinuierlich gemessen wird. Mit diesem landesweiten Messnetz ist eine flächendeckende und repräsentative Erfassung der Luftbelastung im Saarland sichergestellt. Die Ergebnisse der Luftmessungen werden jährlich im Jahresbericht "Luftgüte im Saarland" veröffentlicht, zuletzt für 2020. Für Feinstaub kommt der Jahresbericht zu folgendem Ergebnis: "An allen Messtationen liegen die Jahresmittelwerte für Feinstaub (PM10) im Jahr 2020 deutlich unterhalb des Jahresgrenzwertes von 40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$... Der Tagesgrenzwert von 50 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ wird - mit Ausnahme des 1. Januar – an allen Stationen eingehalten." Und zu Feinstaub PM 2.5 heißt es: "Feinstaub (PM 2.5) wird im Messnetz IMMESA seit 2007 an einer Messstation im städtischen Hintergrund (Saarbrücken-City) ermittelt. Der Jahresmittelwert sinkt im Jahr 2020 auf einen Wert von 9 $\mu\text{g}/\text{m}^3$. Er liegt damit deutlich unterhalb des seit 2015 geltenden Grenzwertes von 25 $\mu\text{g}/\text{m}^3$." Und zur Langfristentwicklung: "Seit Aufnahme der Messungen im Jahr 2007 in Saarbrücken-City wird ein abnehmender Trend beobachtet, der sich in den letzten beiden Jahren nochmals verstärkt hat."

Da lokale Emittenten nur in Ausnahmefällen zur Feinstaubbelastung beitragen, sondern im Ballungsraum im Umfeld von Saarbrücken von einer flächendeckend ähnlichen Belastung auszugehen ist, kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine erhöhte Feinstaubbelastung in St. Ingbert ausgeschlossen werden.

§ 47 (1) des Bundesimmissionsschutzgesetzes legt ferner fest, dass die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufzustellen haben, wenn entsprechende Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden, und in dem die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festgelegt werden. Ein solcher Luftreinhalteplan existiert weder für das Saarland noch für die Stadt St. Ingbert.

Aus dem Bundes- und Landesrecht ergibt sich somit keine Notwendigkeit zur Aufstellung eines Luftreinhalteplans und begleitenden Feinstaubmessungen in St. Ingbert.

Praktisches Vorgehen

Im Haushaltsplan 2019/2020 wurden im Produkt 5.6.10.03 Mittel in Höhe von 20.000 € zur Durchführung von Feinstaubmessungen an verschiedenen Stellen in St. Ingbert eingestellt. Von der Idee Feinstaubmessgeräte in Eigenregie zu bauen, wurde Abstand genommen, weil an die Feinstaubmessungen genaue technische Vorgaben (DIN EN 12341) geknüpft sind. Weiterhin existieren regional keine Messlabore oder Prüfeinrichtungen, die Luftmessungen von Feinstaub durchführen, auch nicht der TÜV Saarland mit seinen Beteiligungen. Deshalb kämen nur externe Messlabore in Frage und zwar im Einzelnen:

- o ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. aus Mönchengladbach
- o DEKRA Automobil GmbH aus Stuttgart
- o Infraseriv GmbH & Co. aus Gendorf
- o Müller-BBM GmbH aus Planegg bei München
- o TÜV Rheinland AG aus Köln

An ANECO, Müller-BBM und TÜV Rheinland wurden im Mai 2019 Anfragen zur Erstellung eines Angebots für Feinstaubmessungen in St. Ingbert gestellt. Trotz mehrfacher Nachforderungen blieben jedoch alle Aufrufe ohne Erfolg. Es ist zu vermuten, dass die betreffenden Institute wegen Kapazitätsengpässen, des geringen Auftragsvolumens sowie der abseitigen Lage im Bundesgebiet kein Interesse an der Durchführung von Feinstaubmessungen in St. Ingbert hatten.

Aus den angeführten rechtlichen und fachlichen Gründen empfiehlt die Verwaltung das Thema "Feinstaubmessungen in St. Ingbert" nicht weiter zu verfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

Abrechnung Sanierungsgebiet "Drahtwerk"

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 03.11.2021
-------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Kenntnisnahme	16.11.2021	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	09.12.2021	Ö

Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 1993 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Drahtwerk St. Ingbert" beschlossen. In seiner Sitzung am 20.09.1995 hat der Stadtrat der Stadt St. Ingbert die 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Drahtwerk St. Ingbert“ beschlossen. Das Gebiet umfasst im Wesentlichen die Bereiche um die Alte Schmelz und das heutige Gewerbegebiet Drahtwerk-Nord Areal (vgl. Anlage 1). Die Gesamtgröße des Sanierungsgebietes beträgt ca. 54,94 ha.

Für dieses Sanierungsgebiet wurden folgende Sanierungsziele festgesetzt:

- a) Die Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Gebietes sind den Anforderungen, die durch die Baunutzungsverordnung, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die Landesbauordnung vorgegeben sind, anzupassen. Insbesondere sind hierbei die bauliche Beschaffenheit von Gebäuden, Wohnungen und Arbeitsstätten, die Zugänglichkeit der Grundstücke, die Auswirkungen der Mischung von Wohn- und Arbeitsstätten, die Nutzung von bebauten und unbebauten Flächen nach Art, Maß und Zustand, die Einwirkungen, die von Betrieben, insbesondere durch Lärm und Verunreinigungen ausgehen, zu beachten.
- b) Die Funktionsfähigkeit des Gebietes als Gewerbe- / Industriegebiet ist weiter zu entwickeln. Hierbei sind vor allem die wirtschaftliche Situation und Entwicklungsfähigkeit des Gebietes unter Berücksichtigung seiner Funktionen, auch der Wohnfunktion, die infrastrukturelle Erschließung des Gebiets und seine Ausstattung unter Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Aufgaben zu beachten.

Da die Sanierungsziele weitestgehend erfüllt wurden, wurde die 1. Erweiterung mit Beschluss vom 29.08.2000 aufgehoben. Die Satzung des ursprünglichen Sanierungsgebietes wurde aus selbem Grund in der Sitzung vom 23.06.2003 aufgehoben. Von einer Erhebung von Ausgleichsbeträgen wurde abgesehen. Die Sanierungsvermerke im Grundbuch wurden gelöscht.

Nach Rücksprache mit dem Fördermittelgeber (Ministerium für Inneres, Bauen und Sport) hat sich herausgestellt, dass der förderrechtliche Abschluss der Städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme nach der Aufhebung der Satzung nicht erfolgt ist. Da das Saarland in Kürze alle städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen mit dem Bund abrechnen muss, sind von den Kommunen für alle S+E-Gebiete Kosten-Finanzierungsübersichten und ein Schlussbericht zu erstellen.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht ist Grundlage für die Beurteilung, ob im Rahmen der Gesamtmaßnahme erhaltene Fördermittel teilweise zurückgezahlt werden müssen. Der förderrechtliche Abschluss ist von der Stadt St. Ingbert bis zum 31.12.2021 zu erbringen, da ansonsten eine Rückzahlung von Fördermitteln droht.

Die erforderlichen Unterlagen werden aktuell von Abteilung 61 Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität zusammengestellt. Das Planungsbüro Kommunalentwicklung Kempf (Blieskastel) ist hierbei in beratender Funktion für fachspezifische Fragestellungen unterstützend tätig.

Teil der erforderlichen Kosten- und Finanzierungsübersicht ist die sog. „Grobanalyse“ zu Ermittlung der sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen im Plangebiet. Die Erarbeitung der Grobanalyse hat durch einen Sachverständigen zu erfolgen. Im vorliegenden Fall wurde der Gutachterausschuss des Saarpfalz Kreises mit der Bearbeitung beauftragt. Dieser hat bereits die Grobanalyse im Sanierungsgebiet „Innenstadt St. Ingbert Mitte“ erarbeitet.

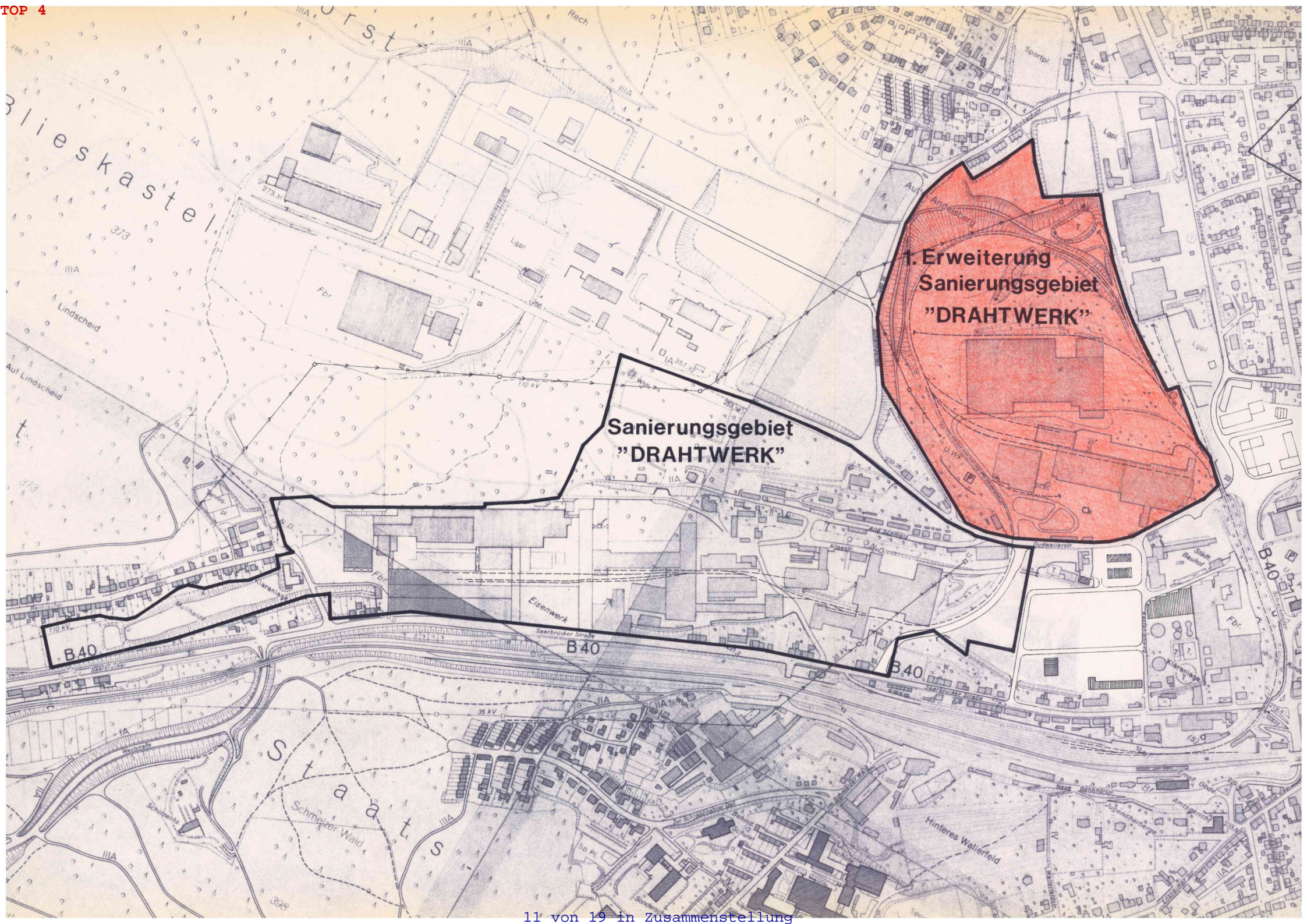
Finanzielle Auswirkungen

Beratungsleistungen durch Planungsbüro Kommunalentwicklung Kempf in Höhe von ca. 14.800 € (nach tatsächlichem Aufwand), finanziert über Deckungskreis des Geschäftsbereiches 6

Erstellung einer Grobanalyse durch den Gutachterausschuss des Saarpfalz Kreises in Höhe von ca. 22.600 € (nach tatsächlichem Aufwand), finanziert über den Deckungskreis des Geschäftsbereiches 6

Anlage/n

1	Anlage 1 Abgrenzung Sanierungsgebiet Drahtwerk
2	Anlage 2 Satzungen Sanierungsgebiet Drahtwerk



Sanierungsgebiet
"DRAHTWERK"

1. Erweiterung
Sanierungsgebiet
"DRAHTWERK"

WOCHENSPIEGEL

ST. INGBERT

Nr. 10

vom 09.03.99

Seite 3

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Anzeige der Sanierungssatzung

Saarland
Ministerium für Umwelt
Abteilung C

Az.: C/4-6867/93 To/A1

Betr.: Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Drahtwerk St. Ingbert“

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird hinsichtlich der o. a. Satzung gemäß § 143 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.
Saarbrücken, 21. 1. 1994

Im Auftrag

Damm

Gemäß § 215 (1) BauGB sind eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres — Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren — seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften der §§ 144 und 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können während der Dienststunden von jedermann beim Stadtbauamt St. Ingbert, Zimmer 321, Am Markt 12, 66386 St. Ingbert, eingesehen werden.

Ebenso kann der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung in einer Karte bei der v. g. Dienststelle eingesehen werden. Diese Karte dient lediglich zur Erläuterung der Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Gebiets ergibt sich allein aus dem § 1 der Satzung.

Dr. Brandenburg
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Drahtwerk St. Ingbert“

Aufgrund des § 12 des Kommune selbstverwaltungsgesetzes — KSVG — vom 18. 4. 89 (Amtsblatt 1989, S. 557) sowie des § 142 Baugesetzbuch — BauGB — i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. 12. 86 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 4. 93 (BGBl. I, S. 466), wird auf Beschluß des Stadtrats vom 5. 10. 93 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt 32,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Drahtwerk St. Ingbert“.

Das Gebiet wird umgrenzt im Norden von der Dudweilerstraße, im Osten durch den Gewerbe- und Technologiepark (Kastanienweg), im Süden durch die Saarbrücker Straße und im Westen durch den Renrtrischer Weg.

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken:

2254/38, 2254/36, 2254/11, 2254/34, 2246/12, 2202/4, 2295/3, 2254/9, 2255, 2254/5, 2294, 2292/3, 2257, 2242/5, 2246/6, 2246/7, 2593/5, 2593/3, 2593/7, 2593/2, 2592/4, 2592/3, 2291, 2582, 2273, 2582/2, 2581/3, 2581/2, 2581, 2580, 2578/7, 2578/3, 2577/2, 2577, 2576, 2575/1, 2573/1, 2575/2, 2573/2, 2571/1, 2571/2, 2570/2, 2623, 2623/4, 2570, 2569, 2565, 2564/1, 2564/2, 2563/5, 2563/4, 2563/6, 2562/9, 2562/6, 2292/6, 2282, 2283, 2326/22, 2326/29, 2383/8, 2326/7, 2326/8, 2310/2, 2307, 2305/3, 2305/4, 2302, 2303, 2304, 2308, 2315, 2316, 2317, 2320, 2321, 2322, 2323, 2325, 2328, 2383/21, 2383/22, 2079/8, 2246/13, 2246/11, 2242/1, 2254/23

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

St. Ingbert, 11. Oktober 1993

Mittelstadt St. Ingbert

Dr. Brandenburg
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**SATZUNG****ÜBER DIE TEILWEISE AUFHEBUNG DES SANIERUNGSGEBIETS
„DRAHTWERK ST. INGBERT“**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2001 (Amtsbl. S. 2158) und § 162 Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2852), wird auf Beschluss des Stadtrates von St. Ingbert vom 17. Juni 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1**FESTLEGUNG DES AUFZUHEBENDEN SANIERUNGSGEBIETS**

Für das seit dem 10. März 1994 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Drahtwerk St. Ingbert“ wird für den Bereich zwischen der Dudweilerstraße (ab der Grundstücksgrenze dm-Markt), den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Anwesen „Alte Schmelz 2 – 60“, der Alleestraße, der Saarbrücker Straße und dem Betrieb des Drahtwerks die Festlegung als förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet für folgende Grundstücke (alle Gemarkung St. Ingbert) aufgehoben:

2273/2, 2273/4, 2273/10 – 12, 2282/1, 2282/2, 2283/1, 2283/2, 2291/3, 2291/6, 2291/8 – 18, 2291/21, 2291/22, 2292/7, 2292/10, 2292/14, 2292/16, 2292/17, 2302, 2304, 2305/5, 2305/10, 2307/1, 2307/2, 2310/3, 2310/5, 2310/6, 2315/1, 2315/2, 2316/1 – 3, 2317/1, 2317/2, 2317/4, 2317/5, 2320/1, 2320/2, 2321/1, 2322, 2323, 2325, 2326/7, 2326/22, 2326/34, 2326/44, 2326/47, 2326/48, 2326/54, 2326/55, 2326/61 – 64, 2328/1, 2328/3 - 6, 2383/8, 2563/6, 2563/9, 2563/11, 2564/1, 2564/2, 2565/1, 2565/3, 2565/4, 2569/1, 2569/3, 2569/4, 2570/3 - 6, 2571/1, 2571/2, 2573/1, 2573/2, 2575/1, 2575/2, 2576, 2577, 2577/2, 2578/3, 2578/7, 2580, 2581/2, 2581/3, 2581/4, 2581/5, 2582/2, 2623/30 - 34

2

§ 2

VERFAHREN

Ab Rechtsverbindlichkeit der Aufhebungssatzung sind die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 Baugesetzbuch für die betroffenen Grundstücke nicht mehr anzuwenden.

§ 3

INKRAFTTRETEN

Mit der Bekanntmachung wird diese Satzung rechtsverbindlich.

St. Ingbert, 23. Juni 2003

DER OBERBÜRGERMEISTER

i. V.

Jung
Jung
Bürgermeister

Verzeichnis Nr. 73/03
Veröffentlicht
1. a) im amtl.-lokalen Teil
der Saarbrücker Zeitung
am 07.07.03 Seite B5
b) inkraftgetreten
am



Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalesbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2001 (Amtsblatt S. 2158), oder auf Grund des vorgenannten Gesetzes zustande gekommen, gilt sie ein Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

S a t z u n g

Über die förmliche Festlegung der 1. Erweiterung des Sanierungsgebiets <Drahtwerk St. Ingbert>

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - vom 22.06.94 (Amtsblatt 1994, S. 1077) sowie des § 142 Baugesetzbuch - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.93 - Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz - (BGBl. I, S. 466) wird auf Beschluß des Stadtrates vom 19. September 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt 22,34 ha umfassende Gebiet wird hiermit als <Sanierungsgebiet> förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung <1. Erweiterung des Sanierungsgebiets Drahtwerk St. Ingbert>. Das Gebiet wird umgrenzt im Norden von dem DJK-Sportplatz südlich der Gehnbachstraße und den rückwärtigen Grenzen der Anwesen Gehnbachstraße 15 - 35 (ungerade Nummern), im Westen durch die Straße <In den Schankgärten>, im Süden durch die Dudweilerstraße, im Osten durch den Bahndamm und den Hela-Einkaufsmarkt.

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken:

1538/34, 1578/70, 1578/72, 1578/76, 1578/86, 1801/4, 1801/5, 1801/6, 2031/12, 2031/16, 2031/17, 2036/51, 2037/20, 2037/43, 2109, 2383/6 und 2383/7.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

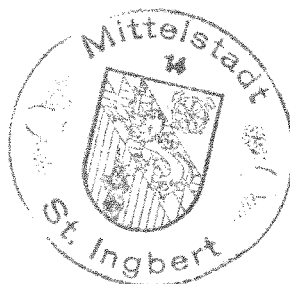
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

St. Ingbert, 20. September 1995

Mittelstadt St. Ingbert

Dr. Brandenburg
Oberbürgermeister



Mittelstadt St. Ingbert

Am Markt 12
66386 St. Ingbert



Beschlussauszug
Sitzung des Stadtrates vom 29.08.2000

TOP 17.1 1. Erweiterung des Sanierungsgebiets Drahtwerk St. Ingbert - Satzungsbeschluss zur Aufhebung der förmlichen Festlegung und Aufhebung des Bebauungsplanaufstellungsbeschlusses für diesen Bereich

Beschluss:

- I. Folgende Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung der 1. Erweiterung des Sanierungsgebiets Drahtwerk St. Ingbert ist zu erlassen:*

SATZUNG
ÜBER DIE AUFHEBUNG DER FÖRMLICHEN FESTLEGUNG
DER 1. ERWEITERUNG DES SANIERUNGSGEBIETS <DRAHTWERK ST. INGBERT>

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgeetzes – KSVG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.06.97 (Amtsblatt 1997, S. 682), zuletzt geändert am 14.10.98 (Amtsbl. S. 1030), sowie des § 162 Baugesetzbuch – BauGB – i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.97 (BGBl. I, S. 3108), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 29.08.00 folgende Satzung erlassen:

§ 1
FESTLEGUNG DES AUFZUHEBENDEN SANIERUNGSGEBIETS

Das seit dem 09.01.96 rechtsverbindlich als „1. Erweiterung des Sanierungsgebiets Drahtwerk St. Ingbert“ gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegte Gebiet wird umgrenzt im Norden von dem DJK-Sportplatz südlich der Gehnbachstraße und den rückwärtigen Grenzen der Anwesen „Gehnbachstraße 15 – 35“ (ungerade Nummern), im Westen durch die Straße „In den Schankgärten“, im Süden durch die Dudweilerstraße, im Osten durch den Bahndamm und den hela-Einkaufsmarkt.

Das Gebiet besteht aus folgenden Grundstücken:

1538/34, 1578/70, 1578/72, 1578/76, 1578/86, 1801/4, 1801/5, 1801/6, 2031/12, 2031/16, 2031/17, 2036/51, 2037/20, 2037/43, 2109, 2383/6 und 2383/7.

§ 2
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird gemäß § 162 (2) BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

St. Ingbert, _____

Mittelstadt St. Ingbert

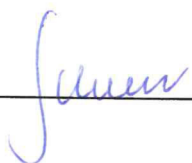
Dr. Brandenburg
Oberbürgermeister

- II. Der Beschluss des Stadtrates vom 19.09.95 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1008 I „Drahtwerk Nord“ in St. Ingbert-Mitte wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Für die Richtigkeit des Auszuges
Im Auftrag



2021/0288 INFOInformation
öffentlich

Mitteilungen und Anfragen

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste (10)	<i>Datum</i> 22.11.2021
-------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Kenntnisnahme	02.12.2021	Ö

Sachverhalt**1. Wildschweine auf dem Waldfriedhof**

Es werden uns immer von Bürgern mitgeteilt, dass auf dem Waldfriedhof noch die Wildschweine „tätig“ sind.

Wir stellen die Frage was ist dagegen schon unternommen worden und was ist geplant zu unternehmen, damit dies nicht mehr vorkommt.

Bezugnehmend auf die Anfrage der SPD bezüglich der Wildschweine auf dem Waldfriedhof ist folgendes mitzuteilen.

- ca. 600 m Zaun zwischen der Kompostieranlage und der Spieser Landstraße wurden erneuert, fragile Stellen am Zaun wurden verstärkt.
- entlang der Zufahrt zur Kompostieranlage wurde am Zaun im unteren Bereich die Erde aufgefüllt so dass die Wildschweine sich dort nicht mehr durchzwängen können.

In den letzten 4 Wochen wurden keine Wildschweine mehr auf dem Waldfriedhof gesichtet.

2. Aufstellen des Stiefels im Kreisel

Ist schon ein Termin bekannt, wann der Stiefel im Kreisel aufgestellt wird?

Finanzielle Auswirkungen**Anlage/n**

1	Antrag SPD 2.12.2021
---	----------------------